

Kommunales Förderprogramm zur Unterstützung privater Baumaßnahmen zur Ortsentwicklung im Rahmen der Städtebauförderung

(Kommunal Förderprogramm Konnersreuth –KFPK-)

vom 07.12.2017

Der Markt Konnersreuth erlässt, gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 07.12.2017 folgendes kommunales Förderprogramm zur Unterstützung der Durchführung privater Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Ortsentwicklung Konnersreuth im Rahmen der Städtebauförderung:

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Fördergebiet

1Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms des Marktes Konnersreuth umfasst alle Anwesen, die auf der Gebietskarte „Fördergebiet Kommunales Förderprogramm“ vom 10.11.2017 (RSP Architekten & Stadtplaner, Bayreuth), innerhalb der abgegrenzten Fläche liegen. 2Die Gebietskarte nach Satz 1 im Format DIN A3, sowie die Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel sind Bestandteil dieses Förderprogramms und liegen als Anlagen bei. 3Das Fördergebiet deckt sich mit dem Geltungsbereich des mit Sanierungsatzung vom 12.12.2017 förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- 1) Das kommunale Förderprogramm soll, als zeitlich (§ 10 Abs. 2) und räumlich (§ 1) begrenztes Programm den Vollzug der Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel, insbesondere die gestalterischen Verbesserungen im Sanierungsgebiet unterstützen und die Bereitschaft der Grund- und Hauseigentümer zur Ortsbildpflege fördern. Zweck
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Kernortes Konnersreuth innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Aspekte verbessert und städtebauliche Missstände beseitigt werden. Ziel
- 3) Darüber hinaus sollen die in § 3 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Maßnahmen auch im Inneren der Gebäude gefördert werden, wenn dadurch eine Leerstandsbedrohung abgewendet oder die Reaktivierung eines Leerstands unterstützt wird. Leerstand
- 4) 1Grundvoraussetzung für Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 ist, dass die jeweilige Maßnahme zu einer nachhaltig gestalterischen Verbesserung und Aufwertung der Wohn- und Lebensverhältnisse führt. 2Der Ausbau barrierefreier Wohnungen ist wünschenswert. 3Wesentlich für das Ortsbild sind auch die Begrünung von Fassaden und Höfen sowie die funktionsgerechte Befestigung der Hofräume. Grundvoraussetzung

§ 3 Gegenstand der Förderung

- 1) ¹In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen von natürlichen oder juristischen Personen (§ 6), die im Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes zum Tragen kommen und den Zielen der Ortsentwicklung, insbesondere den Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel entsprechen. ²Sofern Maßnahmen nach Satz 1 begonnen wurden, ohne dass vorher durch den Markt ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (§ 8 Abs. 6 Satz 2) oder wenigstens eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (§ 8 Abs. 5) erteilt wurde, sind diese von der Förderung ausgeschlossen. Erfordernis
Bewilligung
oder VzM

- 2) Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können unter Beachtung der Vorgaben der Städtebauförderungsrichtlinien und der Fördergrundsätze (§ 5) folgende Einzelmaßnahmen in den Maßnahmegruppen a) bis c) gefördert werden:
 - a) ¹Maßnahmen zur Erhaltung, Sanierung, Modernisierung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude in den Kostengruppen 300 „Bauwerk-Baukonstruktion“ und 400 „Bauwerk-Technische-Anlagen“ nach DIN 276, mit ortsbildprägendem Charakter. ²Die in Satz 1 genannten Maßnahmen können auch im Inneren der Gebäude gefördert werden, wenn dadurch eine Leerstandsbedrohung abgewendet oder die Reaktivierung eines Leerstands unterstützt wird. Allg. Maß-
nahmen
auch innen

 - b) Maßnahmen zur Erhaltung, Sanierung, Modernisierung und Gestaltung mit ortsbildprägendem Charakter an Fassaden, einschließlich Fenstern und Türen, Dächern sowie Dachaufbauten und Treppen. Fassaden

 - c) Herstellung oder Um-/Neugestaltung von Vor- und Hofräumen, Einfahrten und Einfriedungen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, einschließlich ortstypische Begrünung und Entsiegelung von Flächen; (*Kostengruppe 500 Außenanlagen nach DIN 276*) Außenanlagen

- 3) Nicht förderfähig sind Kosten, die dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen, sowie Kosten der rein energetischen Sanierung oder Neubauten.

- 4) Baunebenkosten (Kostengruppe 700 nach DIN 276) können bis zu einer Höhe von 10 v.H. der anrechenbaren Kosten gem. § 3 Ziffer 2 a bis c zur Förderung anerkannt werden. Bauneben-
kosten

- 5) ¹Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so weit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach § 3 Absatz 2 gerechtfertigt ist. ²Maßnahmen nach Absatz 2 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Fördermittel eingesetzt werden können. Erhaltungs-
würdigkeit

- 6) ¹Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln der Maßnahmegruppe „Fassaden“ (Absatz 2 Buchstaben b) ist Voraussetzung, dass das Vorhaben in sich die ganzheitliche Gestaltung der Fassade, einschließlich der Fenster, der Türen, des Daches beinhaltet. ²Vorhaben der Maßnahmengruppen „Fassaden“ (Absatz 2 Buchstaben b) und „Außenanlagen“ (Absatz 2 Buchstaben c) müssen städtebaulich stimmig zueinander gestaltet sein. Ganzheitlich-
und
Stimmigkeit

- 7) ¹Vor der Umsetzung muss eine bindende Beratung durch den gemeindlichen Sanierungsbeauftragten (Sanierungsberater) des Marktes Konnersreuth erfolgen, (§ 8 Absatz 1). ²Die Planung und Umsetzung muss den Vorgaben der gemeindlichen Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel und den Vorgaben der Städtebauförderrichtlinien entsprechen. Verbindlichkeit der Beratung

§ 4

Art und Umfang der Förderung

- 1) ¹Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Marktes Konnersreuth. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. ³Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Veranschlagung im gemeindlichen Haushaltsplan und dem Nachvorhandensein entsprechender Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr. ⁴Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens **6.000 Euro** betragen, (Bagatellgrenze); dies entspricht einem Mindestzuschuss i.H. von 1.800 €. Bagatellgrenze
- 2) ¹Die Höhe der Förderung wird auf **30 v. H.** der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahmengruppe (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. ²Es gilt jedoch je Maßnahmengruppe folgender Höchstbetrag: Fördersatz
- für die unter § 3 Absatz 2 Buchstabe **a)** genannten Maßnahmen bis zu einer Förderungssumme von max. **15.000 EURO**, Höchstbeträge
 - für die unter § 3 Absatz 2 Buchstabe **b)** genannten Maßnahmen bis zu einer Förderungssumme von max. **15.000 EURO**,
 - für die unter § 3 Absatz 2 Buchstabe **c)** genannten Maßnahmen bis zu einer Förderungssumme von max. **10.000 EURO**.
- ³Bei städtebaulich besonders herausragenden Objekten von sehr hoher Bedeutung, kann der Marktgemeinderat im Einzelfall, nach Abstimmung mit der Regierung, die Höchstbeträge nach Satz 2 auf insgesamt maximal 100.000 € erhöhen.
- 3) ¹Für durchgeführte Maßnahmen gilt eine Bindungsfrist von 10 Jahren. ²Innerhalb diesen Zeitraum ist eine weitere Förderung für die jeweilig durchgeführte Maßnahmengruppe ausgeschlossen. Bindungsfrist

§ 5

Grundsätze der Förderung

- 1) Der Zuschuss wird nur einmal bis maximal zum Höchstbetrag gewährt, auch wenn die Sanierung eines Objektes über mehreren Bau- oder Jahresabschnitte erfolgt, Einmaligkeit
- 2) Maßgeblich für eine Förderung ist die wesentliche Verbesserung des öffentlich wahrnehmbaren Gesamterscheinungsbildes des Objektes. Grundvoraussetzungen
- 3) ¹Gefördert werden nur Maßnahmen i.S. des § 3 Abs. 2, die den Zielen der Ortsentwicklung, dieses Förderprogramms nebst Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel, der Städtebauförderrichtlinien sowie des innerstädtischen Ortsentwicklungskonzeptes (ISEK) entsprechen. ²Dazu wird in Bauberatungen durch den gemeindlichen Sanierungsbeauftragten die Ausführungsart bestimmt und durch den Markt festgelegt; im Übrigen gilt § 3 Abs. 7. ³Die Maßnahmen müssen der vorausgehenden städtebaulichen Beratung genügen und entsprechend ausgeführt werden.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 6

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, als natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, einschließlich der katholischen Kirchenstiftung Konnersreuth, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern, sein.

IV. Verfahren

§ 7

Zuständigkeit

¹Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Markt Konnersreuth in Zusammenarbeit mit dem gemeindlichen Sanierungsbeauftragten. ²Bewilligungsbehörde für den Zuwendungsempfänger (§ 6) hinsichtlich der Gesamtförderung (kommunaler und staatl. Anteil) ist der Markt Konnersreuth. ³Bewilligungsstelle für den Markt bezüglich der staatl. Ko-Förderung ist die Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Stadtebauförderung.

Bewilligungs-
behörde

§ 8

Verfahren

- 1) ¹Der Hauseigentümer beantragt beim Markt Konnersreuth rechtzeitig für die geplante Maßnahme eine für den Hauseigentümer kostenlose Beratung (§ 3 Absatz 7) durch den gemeindlichen Sanierungsbeauftragten. ²Baurechtliche Genehmigungen oder denkmalrechtlich-erlaubnissrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 2) ¹Der gemeindliche Sanierungsbeauftragte fertigt ein Protokoll der Beratung, definiert die richtlinienkonformen Vorgaben sowie Anforderungen und spricht darin Empfehlungen für die Umsetzung aus. ²Handelt es sich bei dem Objekt um ein Einzeldenkmal, so bindet der gemeindliche Sanierungsbeauftragte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ein. ³Der Markt Konnersreuth und der gemeindliche Sanierungsbeauftragte prüfen, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entsprechen. ⁴Weiterhin prüft der gemeindliche Sanierungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Markt Konnersreuth und der Regierung der Oberpfalz, ob die Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist.
- 3) Bei grundsätzlicher Förderfähigkeit sind gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen; mindestens 3 Angebote je Gewerk.
- 4) ¹Der Grund-/Hauseigentümer stellt vor Maßnahmebeginn beim Markt Konnersreuth einen Förderantrag. ²Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

Beratung

Beratungs-
protokoll

Vor-Prüfung

Förderantrag

- a) Baubeschreibung der Maßnahme mit mindestens 6 Fotos (Bestand) und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- b) Bestands-Lageplan 1 : 1000
- c) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw. nach Maßgabe des gemeindlichen Sanierungsberaters,
- d) Kostenschätzung
- e) mindestens 3 Angebote je Gewerk bauausführender Unternehmen (§ 8 Abs. 3)
- f) Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.
- g) denkmalschutzrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde (nur bei Einzeldenkmälern sowie Objekten im Ensemblebereich).

Förderantrag
vorzulegende
Unterlagen

³Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten. ⁴Die Förderanträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges behandelt.

- 5) ¹Die Förderung kann, nach Vorliegen des Antrags und aller Unterlagen sowie nach Antragsprüfung und Vorabstimmung mit der Regierung der Oberpfalz, schriftlich in Aussicht gestellt werden, soweit es bereits bei der Antragstellung durch den Markt und den Sanierungsbeauftragten abschätzbar ist, dass die beantragte Maßnahme diesem Förderprogramm, insbesondere der Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel entspricht, (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn). ²Bei der schriftlichen Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn trägt der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko und kann daraus keinen Rechtsanspruch auf Förderung ableiten. ³Die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Prüfung
Förderantrag

Zustimmung
vorzeitiger
Maßnahmen-
beginn

- 6) ¹Nach eingehender Überprüfung des Antrags und aller Unterlagen sowie nach Abstimmung mit der Regierung durch den gemeindlichen Sanierungsbeauftragten, teilt dieser dem Markt schriftlich mit, ob die geplante Maßnahme diesem Förderprogramm, insbesondere der Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel und den Vorgaben der Sanierungssatzung entspricht. ²Der Marktgemeinderat beschließt, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, auf Empfehlung des gemeindlichen Sanierungsbeauftragten die Bewilligung. ³Sobald der Marktgemeinderatsbeschluss nach Satz 2 gefasst wurde, wird der Bewilligungsbescheid erteilt.

Freigabe durch
Sanierungs-
beauftragten

Marktrat

Bewilligungs-
bescheid

§ 9

Durchführung der Maßnahme

- 1) ¹Erst nach Erteilung des schriftlichen Bewilligungsbescheids (§ 8 Abs. 6), wenigstens nach schriftlicher Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns (§ 8 Abs. 5) durch den Markt darf mit den Arbeiten begonnen werden, (frühester Maßnahmenbeginn). ²Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, bevor die Zustimmung zum Beginn erteilt wurde oder bevor eine Bewilligung vorlag, können nicht gefördert werden.
- 2) Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Bayerischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen.

frühester
Maßnahme-
beginn

- 3) ¹Die Maßnahme ist innerhalb von einem Jahr ab Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides zu beginnen, ansonsten ist die Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. ²Ausnahmen bedürfen einer Begründung und besonderen Genehmigung durch den Marktgemeinderat.
- Frist
Marktrat

V. Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

§ 10

Fördervolumen - Dauer des Programms

- 1) ¹Ab 2018 werden jährlich grundsätzlich **75.000** Euro für das kommunale Förderprogramm, als maximal mögliche Zuwendungen im gemeindlichen Haushalt zur Verfügung gestellt (jährliches Fördervolumen). ²Es bleibt dem Marktgemeinderat vorbehalten das Fördervolumen nach Satz 1 in den Haushaltsberatungen entsprechend der Haushaltssituation oder der zu erwartenden Städtebaufördermittel oder dem zu erwartenden Bedarf zu senken oder zu erhöhen. ³Das jährliche Fördervolumen wird durch Beschluss des Marktgemeinderates mit Aufstellung der jeweiligen Haushaltssatzung im Haushaltsplan festgesetzt.
- Förder-
volumen
Marktrat
- 2) ¹Die Dauer des Förderprogramms wird grundsätzlich bis zum 31.12.2027 festgelegt und ist darüber hinaus abhängig vom objektiven Sanierungsbedarf sowie der Zurverfügungstellung der Städtebaufördermittel entsprechend den Städtebauförderungsrichtlinien durch die Regierung. ²Das Förderprogramm kann durch Beschluss des Marktgemeinderates verändert oder aufgehoben werden.
- Dauer
Marktrat

§ 11

Auszahlung

- 1) ¹Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist die Abrechnung durch den Antragsteller vorzunehmen und dem Markt vorzulegen. ²Für die Auszahlung des Zuschusses stellt der Bauherr innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes einen Auszahlungsantrag, dem eine aussagekräftige Fotodokumentation (mindestens 6 Fotos „vorher“ und mindestens 6 Fotos „nachher“) sowie ein Kostennachweis mit sämtlichen Rechnungen im Original mit Zahlungsbelegen (Kontoauszüge in Ablichtung, Quittungen usw.) beigelegt werden, (Verwendungsnachweis Bauherr).
- Abrechnung
Frist
Verwendungs-
nachweis
Bauherr
- 2) ¹Dieser Verwendungsnachweis wird durch die Verwaltung und den gemeindlichen Sanierungsberater geprüft. ²Die Mittel werden grundsätzlich nur bei sachgemäßer und einer dem Beratungsergebnis des gemeindlichen Sanierungsbeauftragten entsprechenden Ausführung ausbezahlt. ³Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten geprüften Rechnungen mit Zahlungsbelegen (geprüfter Kostennachweis). ⁴Nach Prüfung des Verwendungsnachweises und vor Auszahlung der Förderung stellt der Marktgemeinderat beschlussmäßig fest, dass die durchgeführte Maßnahme mit den festgelegten gemeindlichen Gestaltungszielen des kommunalen Förderprogramms übereinstimmt. ⁵Der Zuschuss kann nur ausbezahlt werden sofern:
- Prüfung VN
Marktrat
Zahlungs-
freigabe
Auszahlungs-
voraussetzungen

- a) die Maßnahme sach- und fachgerecht ausgeführt worden ist,
- b) alle Rechnungen und Zahlungsbelege im Original vorliegen,
- c) die Vorgaben des Förderprogrammes eingehalten wurden,
- d) noch ausreichende Fördermittel im gemeindlichen Haushalt für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und
- e) der Marktgemeinderat den Beschluss nach Abs. 2 Satz 4 gefasst hat.

Marktrat
Zahlungs-
freigabe

6Sollten gem. Buchstabe d) keine ausreichenden Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, werden die Mittel, nach Möglichkeit im Folgejahr veranschlagt und die Auszahlung vorgemerkt.

- 3) 1Ergibt der Verwendungsnachweis (Absatz 1), dass die tatsächlichen entstandenen, förderfähigen Kosten geringer sind, als die im Antrag (§ 8 Abs. 4) aufgeführten Beträge, so werden die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt. 2Kostenmehrun gen hingegen wirken sich grundsätzlich nicht anteilig erhöhend auf die Zuschüsse aus. 3Bei einer Kostenmeh rung über die vergebene Angebotssumme (§ 8 Abs. 3) hinaus, kann bei frühzeitiger schriftlicher Mitteilung des Bauherren, im begründeten Einzelfall durch den Marktgemein- derat entschieden werden, dass eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses möglich ist, sofern die Mehrkosten von der Regierung mitgefördert und die Höchstbeträge nach § 8 Absatz 2 nicht überschritten werden.

Kosten-
mehrun gen

Marktrat

- 4) 1Die Auszahlung der Fördermittel (kommunaler und staatlicher Anteil) an den privaten An- tragsteller erfolgt unabhängig der Beantragung oder Auszahlung des staatlichen Anteils der Regierung (Städtebauförderung) an den Markt. 2Der Markt Konnersreuth entscheidet im Rahmen eines von der Regierung bewilligten Jahresbudgets im Einzelfall selbst über die Mittel und weist deren zweckentsprechende Verwendung (Verwendungsnachweis Markt) summarisch nach. 3Mit dem Verwendungsnachweis sind durch den Markt der Re- gierung vorzulegen:

Abrechnung
Markt mit ROP

Verwendungs-
nachweis
Markt - ROP

- Ausgabenübersicht mit Prüf- und Anerkennungsvermerk der Gemeinde, getrennt nach Einzelmaßnahmen
- Fotodokumentation mit mindestens 6 Fotos je Maßnahme die den Zustand vor und nach der Sanierung erkennen lassen. Die Fotos sind zusätzlich als digitale Bilddatei auf Datenträger oder per E-Mail zu übermitteln
- Bewertung der Maßnahmen am Idealkonzept durch den städtebaulichen Berater und
- eine zusammenfassende Stellungnahme des Marktgemeinderates (Absatz 2 Satz 4), in der bestätigt wird, dass die durchgeführten Maßnahmen mit den beschlossenen Gestaltungszielen übereinstimmen.

Marktrat

§ 12

Pflichten - Verstöße - Fördervoraussetzungen

- 1) Die durch Zuschüsse gedeckten Instandsetzungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf Mieten umgelegt werden. Verbot der Umlegung

- 2) ¹Die gewährte Zuwendung unterliegt einer Bindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung. ²Bei Veräußerung des Grundstücks ist die Bindungsfrist auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Zweckbindungsfrist

- 3) ¹Als Fördervoraussetzung gelten die Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P). ²Die Publikationsvorschriften sind einzuhalten. ³Nach Abschluss der Maßnahme wird eine vom Markt zur Verfügung gestellte Publikationstafel am Gebäude angebracht. Publikationspflicht

- 4) ¹Der jeweilige Eigentümer verpflichtet sich, die Zuwendung anteilig zurück zu zahlen, wenn das Grundstück vor Ablauf der Zweckbindung (Absatz 2) anderen Zwecken zugeführt wird. ²Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheids und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden; hierüber entscheidet der Marktgemeinderat. ³Bei Vollzug von Satz 2 sind die ausgezahlten Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen und entsprechend Art. 49a BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zu verzinsen. Rückzahlungspflicht
Widerrufbarkeit

§ 13

Inkrafttreten

Das kommunale Förderprogramm gilt ab dem 01.01.2018.

MARKT KONNERSREUTH

Konnersreuth, den 07.12.2017

gez.

Max Bintl

Erster Bürgermeister

Anlagen:

Gebietskarte zum Kommunalen Förderprogramm“ vom 10.11.2017 (DIN A3) M 1:1000

Gestaltungsrichtlinie mit Gestaltungsfibel

Städtebauförderung in der Oberpfalz

Dieses Kommunale Förderprogramm wird gefördert im Rahmen der

Städtebauförderung durch das Bund/Länder-

Städtebauförderungsprogramm III „Stadtumbau West“